



*Partizipation und frühe Demokratiebildung aus kinderrechtlicher Perspektive*

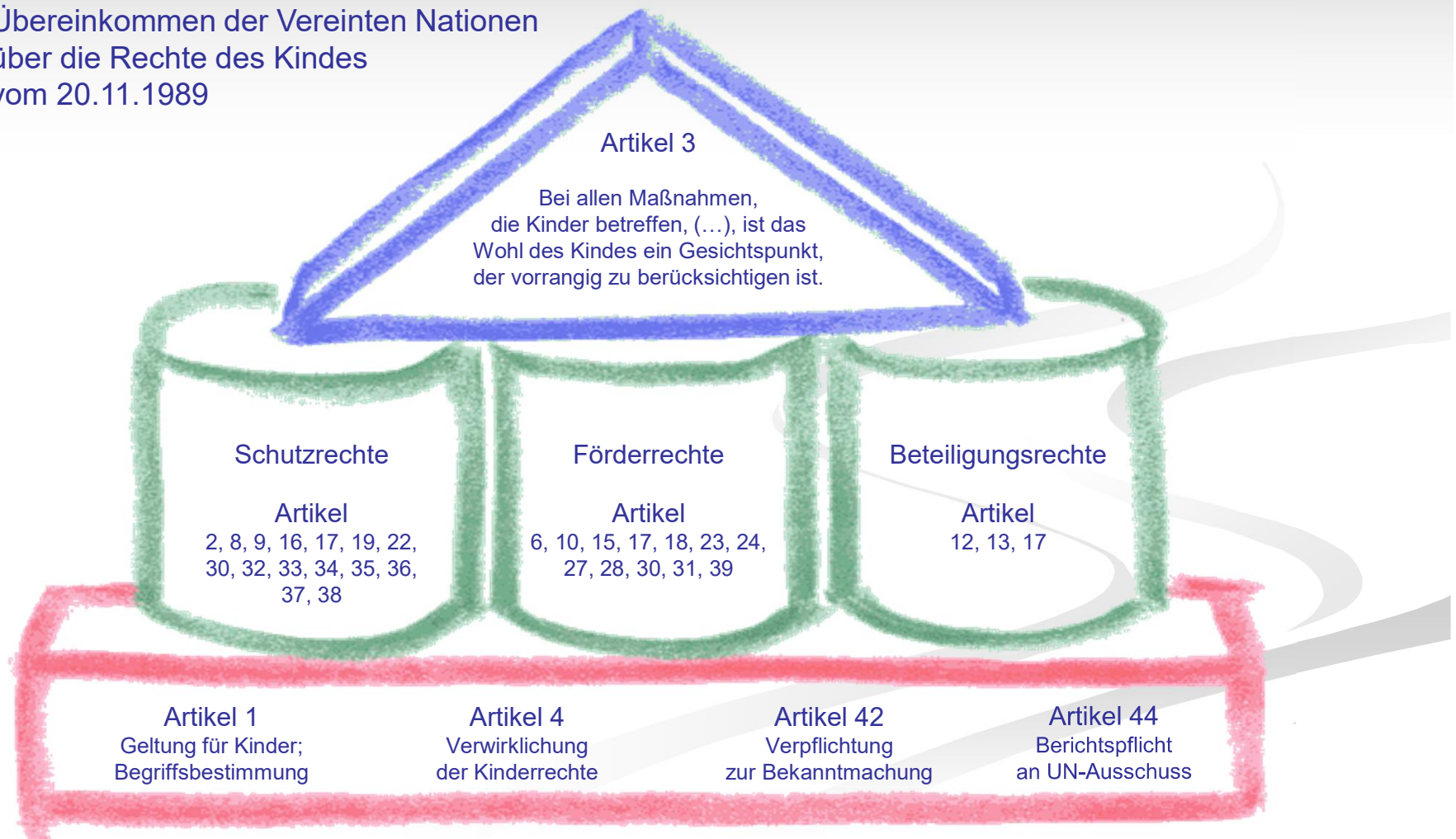
# *Kinderrechte sind demokratische Rechte*

*Prof. Dr. Jörg Maywald, Fachtag „Demokratie und Vielfalt in Kitas“, Berlin, 6.11.2019*



# Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen  
über die Rechte des Kindes  
vom 20.11.1989



## *Kinderrechte: Missverständnisse*

---

- Reduktion auf Schutzrechte oder Beteiligungsrechte
- Missachtung der Elternverantwortung
- Falsche Gegenüberstellung Rechte und Pflichten
- Verabsolutierung eines Kinderrechts  
(mangelnde Balancierung)

# Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

---

- Das Prinzip der **Unteilbarkeit** der Rechte  
(ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- Das Prinzip der **Universalität** der Rechte  
(alle Kinder haben gleiche Rechte)
- Die **vier allgemeinen Prinzipien** der Kinderrechtskonvention
  - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
  - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
  - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
  - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- Das Prinzip der Kinder als **Träger eigener Rechte**
- Das Prinzip der **Verantwortungsträger**  
(Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

# Verhältnis Demokratie und Menschenrechte

---

## Art. 1 Abs. 1 und 2 Grundgesetz

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

## Art. 20 Abs. 1 und 2 Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (Art. 20 Abs. 1 und 2 Grundgesetz)

## Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

## *Kindesrecht und Elternrecht*

---

Elternrecht heißt vor allem **Elternverantwortung**.

Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind **bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte** in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu **leiten** und zu **führen**“.

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention

## *Kinderrechte sind Menschenrechte*

---

- Kinder sind Menschen
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen

Kinderrechte sind  
Menschenrechte für Kinder

## *Verhältnis Kinder und Erwachsene*

---

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist **asymmetrisch**.

**Erwachsene tragen Verantwortung** für Kinder und nicht umgekehrt.



# Beteiligungsrechte im europäischen und deutschen Recht

---

## ■ EU-Grundrechtechara

„Kinder (...) können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt“ (Art. 24 Abs. 1).

## ■ Bürgerliches Gesetzbuch

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“ (§ 1626 Abs. 2).

## ■ Kinder- und Jugendhilfegesetz

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden (§ 45 Abs. 2 SGB VIII).

## *Kindeswille und Kindeswohl*

---

*Die angemessene Berücksichtigung des kindlichen Willens ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Kindeswohls.*

*Je nach Situation und Einzelfall geht es um*

- **Selbstbestimmung**
- **Partizipation**
- **Wahrnehmung erwachsener Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte**

## Relevanz des kindlichen Willens

---

*Veto-Funktion des kindlichen Willens:* „Nachdrückliche Meinungsäußerung des Kindes, die wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Peters, Wiesemann 2013).

- Nachdrücklichkeit (**hohe Intensität**)
- **wiederholte** Äußerung
- gegenüber **unterschiedlichen** Personen
- besondere **emotionale** Bedeutung
- Nichtbeachtung **untergräbt Selbstachtung** des Kindes

## *Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren*

---

- **Feinfühligkeit** (Sensitivität) der Fachkräfte
- **Beteiligung im Alltag** der Einrichtung  
(z. B. Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** (gemäß § 45 SGB VIII)  
(u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von **Ombudspersonen**  
(intern und extern)
- **Partizipativer Führungsstil**

# Verhinderungs- und Ermöglichungsbeschwerden

---

- **Verhinderungsbeschwerden** sind Beschwerden, die sich auf Grenzverletzungen oder Übergriffe durch andere Kinder oder Erwachsene beziehen.

Diese Beschwerden sind mit einem Stopp-Signal gleichzusetzen. Ziel ist, dass die andere Person ihr Verhalten ändert.

- **Ermöglichungsbeschwerden** sind Beschwerden, die darauf abzielen, eine Situation zu verbessern.

Diese Beschwerden sind mit einem Vorschlag oder einer Anregung gleichzusetzen. Ziel ist, neue Möglichkeiten der Entfaltung zu erreichen oder eine Idee umzusetzen.

# Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (1)

---

## Transparent und informativ

Kinder müssen vollständige, zugängliche und ihrem Alter angemessene Informationen über ihr Recht erhalten, Meinungen frei zu äußern und für ihre Meinungen gebührendes Gewicht zu erhalten, sowie darüber, wie die Beteiligung stattfindet und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind.

## Freiwillig

Kinder sollten niemals gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äußern, und sie sollten darüber informiert werden, dass sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können.

## Respektvoll

Die Meinungen der Kinder müssen mit Respekt behandelt werden, und die Kinder sollten Gelegenheiten erhalten, eigene Ideen und Handlungen einzubringen.

## Bedeutsam

Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, müssen für ihr Leben eine wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zurückzugreifen.

# Anforderungen an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (2)

---

## Kinderfreundlich

Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Es sollten ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen.

## Inklusiv

Beteiligung muss inklusiv und kultursensibel sein, also vorhandene Muster der Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeiten verschaffen, einbezogen zu werden.

## Sicher und aufmerksam für Risiken

In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein, zum Beispiel wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden. Erwachsene haben Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen jede Vorsicht walten lassen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderer negativer Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten.

## Rechenschaftspflichtig

Wesentlich ist die Verpflichtung, die Beteiligungsprozesse auszuwerten. Die Kinder müssen darüber informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden wurden und auf welche Weise ihre Partizipation das Resultat beeinflusst hat.